



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2013 (05.07)
(OR. en)**

11244/13

**ENV 611
MI 565
AGRI 405
CHIMIE 75
DELECT 27**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 9882/13 ENV 434 MI 434 AGRI 328 CHIMIE 58 DELACT 20

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 17.5.2013 zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich der Laufzeit des Arbeitsprogramms zur Prüfung alter
biozider Wirkstoffe
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt ¹ im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und des Artikels 89 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 21. Mai 2013 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 21. Juli 2013 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 9882/13.

² ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung veröffentlicht wird und am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
